

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Ab 1 April 1923: monatlich 200 Mt. als Postbezug
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Inserentionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 400 Mark.
Gratulationen die Zeile 100 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 75 Mark

Beschlüsse des Verbandsbeirats.

Um der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung zu tragen, beschloß der Verbandsbeirat am 24. Februar folgende Änderungen des Statuts bezüglich Eintrittsgelder, Beiträge und Unterstützungen. Die Beschlüsse treten sofort in Kraft.

§ 3 Ziffer 1. Das Eintrittsgeld beträgt 100 Mark, für Lehrlinge 50 Mt.

§ 4 Ziffer 1. Für Ersatzmitgliedskarten und -bücher sind 100 Mt. zu entrichten, von Lehrlingen 50 Mt.

§ 38 Ziffer 2. Der Wochenbeitrag für alle Mitglieder beträgt für je 3000 Mt. Wocheneinkommen 50 Mt. Wird die Einkommensgrenze von vollen 3000 Mt. überschritten, so ist der nächst folgende Beitragsfuß zu entrichten.

§ 39. Ziffer 4. Die Festsetzung der Unterstützungssätze erfolgt auf Grund eines Durchschnittsbeitrages. Dieser Durchschnittsbeitrag wird errechnet bei Erwerbslosigkeit auf Grund der zuletzt gezahlten 15 Beiträge, bei Streiks und Maßregelungen auf Grund der zuletzt geleisteten 10 Beiträge.

Der bei Beginn des Unterstützungsbezuges errechnete Durchschnittsbeitrag bzw. festgesetzte Unterstützungsbeitrag bleibt für die ganze ununterbrochene Bezugsdauer maßgebend (Bezugsdauer nicht zu verwechseln mit Unterstützungsperiode). Zwecks Vereinfachung der Unterstützungsrechnung und -auszahlung ist der Durchschnittsbeitrag auf die vollen 10 Mt. abzurunden, und zwar auf die vollen 10 Mt. nach unten, wenn die Differenz 5 Mt. einschließlich beträgt, auf die vollen 10 Mt. nach oben, wenn die Differenz 5 Mt. übersteigt.

§ 53 Ziffer 1. Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Kassenverhältnisse gestatten, in der Regel betragen vom Tage nach der Arbeitsniederlegung pro Wochentag inklusive der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage:

Nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 2 1/2 fache des Wochenbeitrages.

Nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3 fache des Wochenbeitrages.

Nach 104 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3 1/2 fache des Wochenbeitrages.

Nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 4 fache des Wochenbeitrages.

Für die Ehefrau wird in allen Klassen ein Viertel, für jedes Kind unter 15 Jahren ein Achtel des Wochenbeitrages gezahlt.

Zwei Beispiele zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages.

I. Für den Fall von Erwerbslosigkeit. Das Mitglied leistete zuletzt folgende 15 Beiträge:

3	Beiträge à 640 Mt.	= 1920 Mt.
5	" " à 496 "	= 2480 "
3	" " à 400 "	= 1200 "
2	" " à 328 "	= 656 "
2	" " à 192 "	= 384 "

In den letzten 15 Wochen zusammen 6640 Mt. Geteilt durch 15, ergibt 442,60 Mt. Hier wird nach unten abgerundet, da der Ueberbetrag nur 2,60 Mt. beträgt; ergibt einen Durchschnittsbeitrag von 440 Mt.

In diesem Falle wären während der Dauer des ununterbrochenen Unterstützungsbezugs pro Tag zu zahlen 220 Mt. bei Krankheit und 440 Mt. bei Arbeitslosigkeit.

II. Für den Fall von Streiks.

Das Mitglied leistete zuletzt folgende 10 Beiträge:

3	Beiträge à 672 Mt.	= 2016 Mt.
2	" " à 504 "	= 1008 "
4	" " à 416 "	= 1664 "
1	" " à 296 "	= 296 "

In den letzten 10 Wochen zusammen 4984 Mt. Geteilt durch 10 ergibt 498,40 Mt. Hier wird nach oben abgerundet, weil der Uebertrag 5 Mt. übersteigt; ergibt einen Durchschnittsbeitrag von 500 Mt.

Hier wäre während der ganzen Dauer des Streiks zu zahlen: für jeden Wochentag einschließlich Wochenfeiertage nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

über 13 Wochen	(2 1/2 × 500 Mt.)	= 1250 Mt.
" 52 "	(3 × 500 ")	= 1500 "
" 104 "	(3 1/2 × 500 ")	= 1750 "
" 156 "	(4 × 500 ")	= 2000 "
für die Ehefrau	(1/4 × 500 ")	= 125 "
für jed. Kind unt. 15 Jahr.	(1/8 × 500 ")	= 62 "

Außerdem wurde beschlossen, daß während des Unterstützungsbezuges die Beiträge in der zuletzt geleisteten Höhe fortzuzahlen sind.

Der Vorstandsvorsitzende.

Der Produktionsindex — eine neue Methode zur Lohndrosselung.

Der Produktionsindex, welcher Steigerung und Sinken der Produktion in den wichtigsten Produktionszweigen für die einzelnen Länder regelmäßig verzeichnen soll, wäre eine sehr nützliche Einrichtung. Von jeher ist es ein großes Uebel, daß man in die Produktionsverhältnisse eines Landes keinen klaren Einblick gewinnen kann. Die Produktionsstatistiken sämtlicher Länder — die Vereinigten Staaten ausgenommen — sind außerordentlich vernachlässigt. Das Internationale Arbeitsamt hat im vorigen Jahre auf Anregung der Arbeitervertreter in diesem Amt ständige Aufnahmen über die Produktionsverhältnisse angeregt. Damals waren es die Unternehmer, welche das Ansinnen des Internationalen Arbeitsamtes schroff zurückwiesen; ganz besonders haben die französischen Unternehmerverbände dagegen Verwahrung eingelegt, daß die Arbeiter durch den Besitz zuverlässiger Daten über die Produktion ihnen in die Karten sehen könnten. Jetzt bestehen jedoch die Unternehmerverbände in England, aber auch in anderen Staaten, darauf, Produktionsindizes herzustellen, da sie darin ein neues Mittel zur Lohndrückung entdecken. Die englischen Arbeitgeber erklären: es ist nicht angängig, daß die Löhne der Gestaltung der Lebenshaltung entsprechend und ohne Berücksichtigung der Produktionsziffern bestimmt werden sollen. Sie bedienen sich folgenden, nicht unwichtigen Arguments: „Man kann nicht mehr verbrauchen, als erzeugt wurde. Die Löhne stellen eine Kaufkraft dar, welche mit der Produktion in Einklang stehen muß. Wird also im Lande weniger produziert, so müssen die Löhne unabhängig von der Gestaltung der Lebenshaltungskosten gesenkt werden. Steigen nämlich die Löhne in demselben Maße wie die Preise und können daher die Arbeiter vom Gesamtprodukt des Landes auch bei sinkender Produktion dieselben Mengen zurückkaufen wie früher, dann wird die Volkswirtschaft von der Substanz — vom Volksvermögen — zehren, was auf die Dauer nicht gehen kann.“

Wir müssen darauf gefaßt sein, daß der Ruf nach Produktionsindizes für Zwecke des Lohndrucks bald in allen Ländern ertönen wird. Merkwürdigerweise hörten wir aber bisher noch nichts darüber, daß der Rückgang der Produktion zur Grundlage einer zwangsmäßigen Einschränkung der Profite gemacht werden soll. Die Jahre 1921 und 1922 brachten infolge der Wirtschaftskrise in allen von ihr betroffenen Ländern eine große Produktionseinschränkung und Lohnherabsetzung, dagegen sind die Profite in den meisten Industriezweigen auf der alten Höhe geblieben oder kaum etwas gesunken, selbst in Industriezweigen, wo die Produktion auf die Hälfte oder ein Drittel sank. Für das Jahr 1921 konnte man dies an Hand der veröffentlichten Bilanz ohne weiteres feststellen. Für 1922 sind die Angaben des vor kurzem erschienenen Jahresberichtes des „Manchester Guardian“ für die englische Industrie (Seite 143) außerordentlich aufschlußreich. Es zeigt sich, daß die Profite sich in diesem Jahr überwiegend erhöht haben. — Die Unternehmer verfügen über die Mittel, die Produktion nach Gesichtspunkten des Profits einzuschränken, und je mächtiger die Trusts und Kartelle in einem Lande sind, um so eher kann dies geschehen. Die willkürlichen Produktionseinschränkungen sollte also die Arbeiterschaft,

welche darunter durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit leiden muß, auch noch auf diesem Wege bezahlen. Die Arbeiterschaft muß den Grundsatz verstehen, daß die Reallöhne eine Kostenbelastung der Produktion darstellen, welche die erste Stelle einnehmen muß, und nur geschmälert werden dürfte, wenn sämtliche anderen Kostenelemente der Produktion bereits bis zur Grenze des Möglichen herabgesetzt, wenn alle Methoden der Produktionsverbesserung erschöpft worden sind. Der Produktionsindex, also die einfache Feststellung, daß die Produktion in einem oder dem anderen Industriezweig den Friedensstand noch nicht erreicht, gibt keinen Aufschluß darüber, ob diese Mittel angewendet worden sind. Wenn also die Arbeiterschaft den Ausbau der Produktionsstatistik auch weiter fordern soll, so darf sie nicht dulden, daß diese zur Lohndrückung über die Verbilligung der Lebenshaltung hinaus ausgenützt werde.

Die „Ruhrhilfe“.

Es bestehen zum Teil noch Mißverständnisse über die zur Linderung der aus der Ruhrbesetzung resultierenden Not ins Leben gerufenen Einrichtungen. Nach getroffenen Vereinbarungen sollen die Arbeiter und Angestellten im Rhein-Ruhrbezirk gegen die Folgen der erzwungenen Arbeitslosigkeit im weitesten Maße geschützt werden. Die Unternehmungen haben unter dem Namen „Rhein-Ruhrhilfe“ eine gemeinsame Aktion beschlossen, wonach unter Kreditgewährung von Banken die Arbeitslosen entschädigt werden. Die durch feindlichen Eingriff unmittelbar Arbeitslosen sollen den vollen Lohn, die unmittelbar durch Transportverhinderung, Rohstoffmangel usw. Arbeitslosen zwei Drittel des Lohnes erhalten. Die Mittel der von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gemeinsam durchgeführten „Ruhrhilfe“ sind zu obigen Zwecken nicht bestimmt. Sie sollen vielmehr in der Hauptsache dazu dienen, im besonderen das Los der Arbeitslosen und Kurzarbeiter auch im unbefetzten Gebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu lindern. Es muß daher Aufgabe aller Arbeiter in allen Gauen des Reiches sein, daß der Beschluß durchgeführt wird, wonach alle Arbeiter, auch die Unorganisierten, einen Stundenlohn an die „Ruhrhilfe“ abführen. Es kann der gute Zweck, nämlich den wirklich Bedrängten zu Hilfe zu kommen, nur erreicht werden, wenn die „Ruhrhilfe“ einheitlich durchgeführt wird und auch die Drückeberger herangezogen werden. Die Arbeitgeber haben den vierfachen Betrag der Stundenlöhne ihres Betriebes abzuführen. Es ist Aufgabe der Betriebsräte, zu kontrollieren, daß beide Teile die übernommene Verpflichtung durchführen. Die Gelder können bei jeder Bank, Sparkasse und Genossenschaft eingezahlt werden auf Konto „Ruhrhilfe“ beim Girokonto der Reichsbank in Berlin, Niederwallstraße, oder auf Konto „Ruhrhilfe“ beim Postämteramt Berlin Nr. 57-200.

Mit der neben der „Ruhrhilfe“ bestehenden Sammlung „Volksoffer“ besteht infolge einer Verbindung, als wechselseitig Vertreter der geschäftsführenden Vorstände mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Ertrag des „Volksoffers“ wird besonders den notleidenden Volksgenossen zugewendet, die von der gemeindlichen Wohlfahrtspflege erfasst werden, wie Sozial- und Kriegsrentner, Kleinrentner, Witwen usw.

Für die Kinderhilfe durch Speisung, Versendung ins Ausland und in deutsche Landgebiete und dergleichen ist ein besonderer Ausschuß gebildet. Diese Aufgabe, die im größten Stil durchgeführt werden muß, wird, soweit Staatsmittel hierfür nicht ausreichen, gleichfalls aus dem Ertrag von Sammlungen finanziert werden müssen.

Für die vertriebenen Arbeiter und Angestellten sind gleichfalls besondere Einrichtungen getroffen, so daß die Fürsorge für diese unmittelbaren Opfer reibungslos durchgeführt werden kann.

Beforgnisse über den Arbeitsmarkt.

Der deutsche Arbeitsmarkt steht seit länger als einem halben Jahr unter dem Zeichen einer außerordentlich bedenklichen Krise. Er ist in der ganzen Nachkriegszeit nicht normal gewesen. Er war aufgeschwemmt, empfindlich und reizbar wie nie zuvor. Der Arbeitsmarkt entspricht immer der Beschäftigung der Industrie und die Beschäftigung der Industrie ist abhängig von den Fabrikationsaufträgen, die ihr durch den Handel zufließen.

Vor dem Kriege zeigte der Markt im Innern wie in der Welt eine große labile Stetigkeit. Die Bedürfnisse der Menschen waren auf lange Fristen hin ungefähr die gleichen und die Kaufkraft der Menschen zur Befriedigung dieser Ansprüche war im allgemeinen gleichartig. Ab und zu stellte sich eine gewisse Ueberproduktion heraus, die zu Betriebs-

Einfränkungen und zu starken Rückwirkungen auf dem Arbeitsmarkt führten. Doch waren diese Krisen immer von kurzer Dauer und die allgemein gefestigte Wirtschaftskraft der Welt vermochte bald wieder normale Zustände herbeizuführen. Die wirtschaftlichen Normen, die die Welt verbindet, waren im Laufe der Jahrzehnte aus ärmsten Anzeichen bis zu festen und kaum erschütterbaren Bestimmungen gewachsen. Die wirtschaftliche Welt besand sich in einem Zustand des Gleichgewichts. Durch den Krieg und durch den Frieden ist durch eine Fülle willkürlicher Aktivistischer und militärischer Diktaturen dieses geordnete und internationale Wirtschaftsgefüge gestört und zerrissen worden. Die ganze Welt trat in ein Krisenstadium ein. Die Länder mit hoher Valuta sahen ihre Absatzmärkte in den Ländern mit schlechter Valuta und darum schlechter Kaufkraft zusammenstürzen. Millionen von Arbeitslosen häuften sich in diesen Ländern.

In Deutschland zum Beispiel waren die Verhältnisse umgekehrt. Die Zahl der Arbeitslosen schrumpfte vermöge der günstigen Preise, die die deutsche Industrie machen konnte, weil die innere Kaufkraft der Welt viel stärker war als der internationale Weltmarkt der Welt, sehr zusammen. Während intern in normalen Wirtschaftszeiten mit schätzungsweise 300 000 Arbeitslosen rechnet, war nach dem Kriege diese Zahl im allgemeinen Durchschnitt nicht wieder erreicht worden. Das lag einmal daran, daß die vollkommene erschöpften wirtschaftlichen Reserven Deutschlands nach dem Kriege wieder aufgebessert werden mußten und eine erhöhte Arbeitsleistung beanspruchten, und zum anderen auch daran, daß das Ausland, angereizt durch die billigen deutschen Preise, in Deutschland große Bestellungen machte.

Der deutsche Arbeitsmarkt ist durch das Ausland in erheblichem Maße beeinflusst worden. Jedesmal, wenn der Dollarkurs stieg, kam das Ausland mit großen Aufträgen zu uns, weil es dann billiger kaufen konnte. Und wiederum, wenn der Dollarkurs sank und die deutsche Mark sich verbesserte, ließen die ausländischen Aufträge nach. Denn dann war die Spanne zwischen ausländischer Kaufkraft der Mark und innerer Großhandelsaufkraft der Mark zugunsten der deutschen Exportabgabensaufkraft geworfen, daß sich für viele Artikel der Bezug aus Deutschland nicht mehr recht lohnte.

Nach und nach haben die deutschen Verkäufer sich daran gewöhnt, in dem inneren Preisgestaltung sich aber in der ersten Zeit der Inflation zu folgen und sind dadurch mit sehr vielen Exportartikeln nahe an die Weltmarktpreise heran und mit mehreren solcher Artikel über die Weltmarktpreise hinaus gekommen. Die Folge mußte sein, daß die Kaufkraft des Auslandes in Deutschland schwächer bemerkbar wurde. Die Entwicklung in Österreich, das trotz seines schlechten Valutastandes zu einem der teuersten Länder geworden ist, deutet auch den Verlauf der deutschen Entwicklung an.

Wenn man die Ziffern des Dollarkurses in den Jahren seit Kriegsende in eine Kurve umzeichnet und daneben die Ziffern des deutschen Arbeitsmarktes in eine Linie bringt, so findet man, daß in der vergangenen Zeit der deutsche Arbeitsmarkt vom Valutakurs beinahe slavisch abhängig war. Erhöhte sich der Dollarkurs, so folgte um diese Zeit eine Verbesserung der deutschen Industriebeschäftigung, sank der Dollarkurs, so daß das Ausland also weniger für sein Geld in Deutschland kaufen konnte, verschlechterte sich der Stand des Arbeitsmarktes. In den Jahren 1920/21 liefen Dollarkurs und die Zahl der Arbeitsgesuche fast parallel. 1922 hatten wir folgende Entwicklung:

Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsgesuche

	männliche	weibliche	Dollarkurse
Januar	182	97	191,81
Februar	171	98	207,82
März	125	89	284,10
April	121	95	291,00
Mai	114	94	290,11
Juni	109	91	317,41
Juli	111	97	493,22
August	116	90	1134,56
September	129	109	1456,87
Oktober	144	125	3181,00
November	175	143	7183,1
Dezember	220	163	7589,3

Daraus wird ersichtlich, daß bis zum Juni mit der Verbesserung des Dollarkurses gleichzeitig eine andauernde Besserung des Arbeitsmarktes sich entwickelte. Im Juni war die durchschnittliche Zahl der Arbeitsgesuche der Angebote offener Stellen gleich. Das bedeutet, daß in diesem Monat eine ausgeglichene Arbeitermarkt herrschte.

Seidem aber trat eine plötzliche Wendung ein. Der Dollarkurs stieg in rapiden Sprüngen und der Arbeitsmarkt verbelebte sich nicht, sondern verschlechterte sich von Monat zu Monat in immer schnellerem Tempo. Nach den früheren Beobachtungen hätte infolge der rapiden Steigerung des Dollarkurses eine Beschäftigung der deutschen Industrie kommen müssen, die auch den letzten Arbeitslosen und Kurzarbeiter aufgejagt hätte, denn das Ausland konnte bei diesem Dollarkurs riesige Mengen von Papiermark zum Einkauf auf dem deutschen Markt einweisen. Wertwürdigere war das nicht der Fall, sondern just am letzten Zeitpunkt an dem auch ein Rückgang der deutschen Warenpreise nach dem Auslande. Darüber folgende Ziffern:

1922	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
	(in Millionen Goldmark)		
Januar	320,1	325,1	5,0
Februar	350,6	297,9	61,7
März	563,2	324,0	239,2
April	500,0	327,0	173,0
Mai	585,2	416,2	169,0
Juni	654,6	427,9	226,7
Juli	684,8	326,3	358,5
August	545,1	234,8	310,3
September	421,8	296,9	124,9
Oktober	531,7	291,3	240,3
November	536,2	235,2	301,0

Seit Juni ist die deutsche Ausfuhr trotz der gewaltigen Erhöhung der deutschen Mark um mehr als 170 Millionen

Goldmark monatlich bis zum November zurückgegangen. Unter Wahrscheinlichkeit nach ist im Dezember der Wert der deutschen Ausfuhr noch mehr gesunken, die Ziffern darüber sind zurzeit noch nicht veröffentlicht.

Die einzige Erklärung dafür ist, daß die Exportpreise Deutschlands bezüglich der Exportausgaben so dicht an den Weltmarktpreis heran und über ihn hinausgewachsen sind, daß das Interesse des Auslandes an deutschen Waren nachlassen muß. Dazu kommt noch die Erschöpfung der Kaufkraft der breiten Massen unseres Volkes.

Die Verschlechterung des deutschen Arbeitsmarktes hat sich inzwischen fortgesetzt, die Zahlen für den Januar, die demnächst erscheinen, werden das beweisen. In diesen Ziffern kommt noch nicht das große Heer der Kurzarbeiter in Deutschland zur Geltung. Das Reichsarbeitsblatt berichtet regelmäßig monatlich über den Beschäftigungsgrad von 1895 typischen Industriebetrieben mit 1,48 Millionen Beschäftigten. Danach waren nur 40 Proz. der erfassten Arbeiter im Dezember 1922 gut beschäftigt gewesen.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes gibt seit Mitte vorigen Jahres zu ernstesten Besorgnissen Anlaß. Wenn auch die Zahl der Arbeitslosen an sich genommen noch keine katastrophale Größe erreicht hat, so ist doch zu bedenken, daß heute ein Arbeitsloser ohne Einkommen sofort vor dem bittersten Nichts steht, während er in Vorkriegszeiten infolge seiner besseren Ernährung, besseren Ausstattung seiner Familie und ausreichender Unterstützungsmöglichkeit verhältnismäßig leicht mehrere Wochen zuwarten konnte.

Eine ungelegliche Entscheidung.

Ein Brauereiarbeiter wurde fristlos entlassen. Er erhob form- und fristgemäß Einspruch bei dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin. Vor demselben wurde das Verfahren ausgesetzt, bis das Gewerbegericht, an dem der Entlassene gleichzeitig eine Lohnklage anhängig gemacht, ein Urteil gefällt hatte. Das Urteil wurde am 30. Dezember 1922 gefällt. In demselben wurde die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Firma verurteilt, dem Kläger für die Rüdigungsfrist die Summe von 16 000 Mark zu zahlen. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nahm seinen Fortgang. Die Schlichtungskammer fällt am 30. Januar 1923 folgende Entscheidung:

Schlichtungsausschuß Groß-Berlin.
Entscheidung, den 30. Januar 1923.

In Sachen des Mitfahrers Karl K o s t in Berlin, Beschwerdeführer gegen die Schuttheiß-Pagendorfer Brauerei A.-G. in Berlin, Beschwerdebeklagte, wegen Wiedereinstellung oder Entschädigung hat der Schlichtungsausschuß in seiner heutigen Sitzung folgende Entscheidung gefällt:

Der Antragsteller ist wieder einzustellen und ist ihm für die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Entschädigung in Höhe von 122 000 Mk. zu zahlen.

Begründung: In der Verhandlung wurde festgestellt, daß am 30. Dezember 1922 vor dem Gewerbegericht eine rechtskräftige Entscheidung dahin ergangen ist, daß die fristlose Entlassung wegen Diebstahlsverdachtes zweier Gartenstühle bzw. der Beihilfe nicht gerechtfertigt ist und die Firma verurteilt wurde, die Rüdigungsfrist mit 16 000 Mk. für eine Woche zu bezahlen. (Urtenzeichen 15082/1922/R. 8.) Durch die weitere persönliche Verantwortung des Betriebsratsvorsitzenden ist festgestellt worden, daß der Antragsteller nicht in Frage kommt. Die Kammer ist der Ansicht, daß die Entlassung eine unbillige Härte gemäß § 84 Abs. 1 Ziffer 4 darstellt. Von der Festsetzung der gesetzlichen Entschädigung im Sinne des § 87 Abs. 2 B.R.G. nahm die Kammer in diesem Falle Abstand, da die Direktion dem Betriebsrat erklärt hat, den Antragsteller, falls der Schlichtungsausschuß die Entlassung für ungerechtfertigt erachtete, wieder einzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

gez. Liebenow, Vorsitzender.

Nach dem Urteil des Gewerbegerichts konnte sich der Schlichtungsausschuß auf keinen anderen Standpunkt stellen. Der Entlassene ist aber nicht weiter beschäftigt worden, ebenso ist eine Entschädigung abgelehnt. Daß die Firma das Versprechen, das sie dem Betriebsrat gegeben, nicht eingehalten hat, ist zu verurteilen, ob sie aber rechtlich verpflichtet gewesen war, den Entlassenen wieder weiter zu beschäftigen, ist — zu verneinen. Einfach aus dem Grunde heraus, weil die Kammer eine absolut wichtige, ungelegliche Entscheidung gefällt hat. Hätte ein Schlichtungsausschuß weisheit in der Provinz sich eine derartige Entscheidung geleistet, so könnte man sich einiges Bedenken dafür aufbringen, aber bei dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, der für Deutschland tonangebend ist, müßten doch solche falsch gefällten Entscheidungen überhaupt nicht vorkommen können. Die Entscheidung der Kammer hätte lauten müssen:

„Der Einspruch gegen die zum . . . ausgesprochene Kündigung ist gerechtfertigt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den R. K. weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung von . . . Mk. zu zahlen. Die Entschädigungssumme ist berechnet, nach einem letzten Jahresarbeitsverdienst von . . . Mk. und einer Beschäftigungsdauer von . . .“

Eine andere Summe die die Entschädigung, z. B. eine Abfindungssumme, wie sie hier festgesetzt worden in Höhe von 122 000 Mk. für die beschäftigungslose Zeit des Antragstellers, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entschädigung, kann vom Schlichtungsausschuß in der Entscheidung nach § 87 B.R.G. überhaupt nicht festgesetzt werden. Die Entschädigung ist die einzige Leistung, zu der der Arbeitgeber auf Grund des § 87 B.R.G. zunächst verpflichtet ist, abgesehen von dem Fall des § 88 B.R.G., der einen Anspruch für die Zwischenzeit nur für den Fall der Weiterbeschäftigung zuzüglich. (Vgl. Kommentar von Feig-Sigler, Ann. 3 zu § 87 B.R.G., ferner das Urteil des Kammergerichts Berlin, 8. Zivilsenat vom 5. Okt. 1921 abgedruckt im „Mit.-Bl. des Schlicht.-Ausschuß Groß-Berlin 4. Jahrg. Nr. 1 S. 11). Hat der Entlassene eine Entscheidung, wie die vorstehende, in der Hand, dann kann er, wenn der Arbeitgeber die Erfüllung verweigert, bei dem Gericht einen vollstreckbaren Titel beantragen und so seine Rechte wahrnehmen.

Das Gericht wird nur in die Prüfung der Entscheidung nach der formalen Seite hin eintreten. Für die sachliche

Prüfung hat das Gericht keine Zuständigkeit. Die formale Prüfung erstreckt sich darauf, ob der Schlichtungsausschuß im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt hat. Die Kammer hat hier in diesem Fall gegen die äußere Form verstoßen. Die äußere Form der Entscheidung ist vorgeschrieben. Sie muß auf Weiterbeschäftigung oder auf Entschädigung lauten, also z. B. nicht auf Lohnzahlung oder auf Unwirksamkeit der Kündigung, oder bloß auf Entschädigung oder nur auf Weiterbeschäftigung, oder auf Wiedereinstellung und Entschädigung wie hier in dem angeführten Fall. Entscheidungen solcher Art sind absolut unzulässig. Daß die Kammer von der Festsetzung der gesetzlichen Entschädigung Abstand genommen und dieses noch im Tenor der Entscheidung ausdrücklich festlegt, ist ein schwerer Verstoß gegen die Vorschriften des § 87 Abs. 2, der abgesehen von den anderen formalen Fehlern die absolute Nichtigkeit im Gefolge hat. (Vgl. Flotow zu § 87 Ann. 3 über die Berichtigung der Entscheidungen.) Will der Entlassene dennoch seine Ansprüche weiter verfolgen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als auf Grund dieser Entscheidung, bei dem Gewerbegericht zu klagen. Das Gewerbegericht wird diese Klage abweisen. Über hiermit wird bekräftigt werden, daß eine endgültige Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach nicht ergangen ist. Infolgedessen kann der Schlichtungsausschuß erneut angerufen werden.

Prohen und rüdenschwache Arbeiter.

Die Strandbistessfirma und Bistessfabrik J. E. H i n d e n b e r g, K o l b e r g, untersteht dem Reichsmantelvertrag, der für das ganze Gewerbe am 12. September 1921 abgeschlossen ist. Trotzdem der § 12 des Vertrages sagt, daß die Löhne mit den wirtschaftlichen Vereinen geregelt werden müssen, und zwar bezirklich oder örtlich, hat die Firma es bis dato noch nicht für nötig gehalten, die Löhne auf Grund dieses Paragraphen zu regeln, sondern erklärte vor dem Schlichtungsausschuß, daß sie mit ihren Leuten einen Haustarif abgeschlossen hätte und infolgedessen der Reichstarif sie nichts angehe. Ein Haustarif sei zulässig nach dem Reichstarif, wenn er vor Abschluß des Reichstarifes bestanden hat. Der Schlichtungsausschuß weigerte sich, einen Schiedspruch hierüber zu fällen, sondern verwies auf das Einigungsamt § 19, welches besagt, daß über eine Auslegung des Vertrages das Einigungsamt in Berlin unter Vorsitz eines Unparteiischen über diese Streitfrage endgültig zu entscheiden hat. Seitens der Organisationsleitung wurde dann das Einigungsamt angerufen. Es wurde folgender Schiedspruch gefällt:

„Schiedspruch.

Der ersten Instanz des Einigungsamtes aus § 19 des Reichsmantelvertrages für gewerbliche Arbeiter in den Destillations- usw. Betrieben vom 12. September 1921.

Das Einigungsamt hat in der Sache Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter gegen die Firma Hindenberg G. m. b. H., Kolberg, in der Sitzung vom 5. April 1922 folgenden Schiedspruch gefällt:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, gemäß § 12 Z. 1 des Reichsmantelvertrages für gewerbliche Arbeiter in den Betrieben der Destillations-, Spritfabrikations-, Gärungs- gewerbe und Getränkeindustrien vom 12. September 1921 einen Sondertarif zum Reichsmanteltarif abzuschließen.

Begründung:

Die Verhandlung hat unstreitig ergeben, daß für die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin der in dem Schiedspruch genannte Reichsmanteltarif Geltung hat. Demgemäß erwächst der Antragsgegnerin die Verpflichtung, gemäß § 12 Abs. 1 des abengenannten Tarifvertrages einen Sondervertrag abzuschließen.

Die Berufung der Antragsgegnerin auf § 17 des genannten Reichsmanteltarifs greift fehl, weil festgestellt ist, daß der Haustarif am 28. März 1922 abgeschlossen ist, während der Reichsmanteltarif vom 12. September 1921 datiert.

Berlin, den 5. April 1922.

gez. (sechs Unterschriften).“

Trotzdem weigert sich aber die Firma, den Schiedspruch anzuerkennen; sondern sie hielt während der Arbeitszeit eine Betriebsversammlung ab und ließ sich von den Arbeitnehmern folgendes mit Schreibmaschine hergestelltes Schreiben unterzeichnen:

„Erklärung.

Wir Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma J. E. Hindenberg G. m. b. H., Kolberg, erklären hiermit, daß der mit der Firma abgeschlossene Haustarif als Sondervertrag lt. § 12 des Reichsmanteltarifs vom 12. September 1921 Gültigkeit haben soll. Wir verzichten auf Neuregelung durch die Organisationen, da unsere Interessen lt. Reichstarif vom 12. September 1921, welcher am 1. Oktober 1921 in Kraft getreten ist, voll berücksichtigt sind.

Die Erklärung bekräftigen wir durch eigenhändige Unterschrift.

Kolberg, den 12. April 1922.

gez. (39 Unterschriften).“

Weiter hat die Firma es fertig gebracht, den Betriebsrat nach der Richtung hin zu beeinflussen, daß er auch das folgende Schreiben unterschrieben hat:

„Kolberg, den 12. April 1922.

Herrn Gustav Boldt, Stettin.

In der Anlage erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme eine von uns unterzeichnete Erklärung.

Wir ersuchen Sie, in anderer Tariffache sich jeder Einmischung zu enthalten, in anderem Fall wir unsere Schlüsse daraus ziehen müßten.

Achtungsvoll

J. A.: Der Arbeiterrat. gez. Giep, Münchow.“

Trotzdem wurde in einer darauf stattgefundenen Versammlung der Zahlstelle Kolberg, in welcher auch der Kollege Boldt und die Belegschaft des Betriebes Hindenberg zugegen war, der Beschluß gefaßt und die Bezirksleitung beauftragt, für die Firma Strandbistess Hindenberg Lohnforderungen zu stellen, da auch die Versammlung zu der Auffassung gekommen war, daß ein Haustarif nicht zu Recht besteht auf Grund des Urteils des Schiedsgerichts Berlin.

Als nun der Firma die Lohnforderung von Stettin aus zugeandt wurde, hatte Herr Burch es wieder sehr eilt, eine

Betriebsversammlung abzuhalten. Er hat dann seinen Leuten klargemacht, daß sie keine Organisation brauchen, denn er würde den Lohn immer zahlen, der in Kolberg von den andern Organisationen abgeschlossen würde. Und hier hatten sich die dummen Arbeiter wieder einfangen lassen und sind dem Herrn Busch zugewandt. Darauf ging dann folgendes Schreiben der Bezirksleitung zu:

Kolberg, 30. Dezember 1922.

An den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands,

zu Händen des Herrn Gustav Koldt, Stettin.

Auf Ihr Schreiben vom 28. d. M. erwidern wir Ihnen, daß eine Lohnregelung durch Sie nicht angebracht ist, da, wie Ihnen bekannt sein dürfte, der Haustarif für unsere Belegschaft nur Gültigkeit hat.

Es wird Sie interessieren bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß unsere Belegschaft heute einstimmig beschlossen hat, aus Ihrem Verbände auszutreten. Sie können sich daher für die Zukunft die Mühe sparen, sich für unsere Leute ins Zeug zu werfen.

Hochachtungsvoll
J. G. Hindenberg, gez. Busch.

Auf Grund der vorgenannten Betriebsversammlung hat denn auch die Arbeiterschaft der Bezirksleitung die Mitteilung zugehen lassen, sie verbitte sich unter allen Umständen die Einmischung der Bezirksleitung in ihre Angelegenheiten und sie würde aus der Organisation austreten.

Die Arbeiterschaft hat sich einwickeln lassen, weil Herr Busch erklärte, er würde den Lohn immer zahlen, der in Kolberg von den andern Organisationen abgeschlossen würde, seine Arbeiter brauchen also keinen Verband. Das heißt also, ein Schmarotzerdasein führen und sich darauf verlassen, was andere für sie erreichen. Uebrigens ist es noch gar nicht ausgemacht, daß Herr Busch das tun wird, weil seine Arbeiter ja gar nicht erfahren, was andere Organisationen abschließen. Und wenn nun die anderen Arbeiter anderer Berufe auch so denken oder sich auch so einwickeln lassen, dann ist gar keine andere Organisation mehr da und kann auch keine mehr Lohnverträge abschließen. Dann zahlt jeder Unternehmer was er will, und das ist ja auch das Ideal des Herrn Busch. Ein ungeheures Armutzeugnis für seine Arbeiter ist es, daß sie diesen Fuchss nicht erkannt haben, und die unhaltbare Position, in die sie sich begeben haben.

Es wäre nun doch wirklich angebracht, wenn alle Hand- und Kopparbeiter, die hier als Konsumenten in Frage kommen, auf diese „aufgepumpte“ Firma achten würden bei ihrem Genuß von Alkohol, denn bis dato ist wohl in Pommern das als einzig anzusehen, daß Arbeitgeber sich selbst gegen Abschlässe von Reichstaxen gewehrt haben. Bialeckit wird Herr Busch noch selbst einsehen müssen, daß er seine Produkte mit seinen Arbeitern trinken kann, wenn alle Konsumenten, die die Interessen der Arbeitnehmer mitvertreten wollen, von den Produkten der genannten Firma absehen und zwar solange, bis Herr Busch samt seinen Arbeitnehmern eingesehen haben, daß sie nicht die Macht auch über die Konsumenten haben.

Auch die Kolberger Arbeitnehmerschaft ersuchen wir, auf diese Firma samt ihrer Arbeiterschaft ein Augenmerk zu richten, denn sie hat das größte Interesse daran, daß kein Betrieb unorganisiert ist, denn gerade in Kolberg wird die Arbeiterschaft es am ersten erfahren, wenn die Unternehmer aufstehen zur Befestigung des Achtstundentages und wenn sie dann zum Kampfe aufgerufen werden, werden sie geschloffen dastehen müssen und es darf kein Betrieb aus der Reihe tanzen.

Zum internationalen Boykott der Produkte der Firma Remy & Co. in Wygmael in Belgien.

Wie die Firma während der Jahre vor dem Weltkriege und in den Jahren nach dem Weltkriege durch die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeiter und Konsumenten Gewinne erzielte, soll hier an einigen Zahlen veranschaulicht werden.

Die Firma wurde im Jahre 1857 gegründet. Im Jahre 1887 erfolgte ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Das Kapital beträgt 18 Millionen Franken. Die Firma unterhält Mühlen und Stärkesiedereien in Wygmael (Belgien), Heerd (Deutschland), Gaillou (Frankreich), Hernani (Spanien).

Die finanziellen Resultate während der Vorkriegsjahre sind folgende (in Franken):

Jahr	Guthaben	Amortisationen	Reserven
1909	1 602 169,69	541 272,01	225 935,07
1910	1 781 661,46	574 156,33	282 779,99
1911	2 239 770,29	635 635,20	563 357,97
1912	1 913 543,98	477 552,70	414 711,52
1913	1 769 074,87	388 143,17	331 601,83

Jahr	Tantiemen	Dividenden
1909	34 725,15	800 000,—
1910	61 776,43	840 000,—
1911	41 279,73	920 000,—
1912	39 327,87	920 000,—
1913	—	940 000,—

In den Jahren nach dem Kriege, in der Zeit, wo die Not des Volkes am größten war, verstand es die Firma in meisterhafter Weise, auch die Not in Gold umzumünzen. Als Beweis mag folgende Zusammenstellung dienen:

Ausbezahlte Gewinne.			
	1919	1920	1921
in Belgien:	1 260 840,08	2 811 656,91	2 776 064,90
im Ausland:	508 243,79	1 360 168,74	—
	1 769 074,87	4 171 825,65	2 776 064,90

Diese lächerlichen Gewinne hätten es der Firma wahrhaftig erlaubt, die Arbeiter anständig zu entlohnen. Sie hätten es der Firma auch möglich gemacht, die Konsumenten gleichmäßig zu bedienen. Die „Christen“ von Wygmael hielten sich dazu, wie die späteren Artikel darlegen werden, nicht für verpflichtet.

Unternehmer, die so handeln und nur den nackten Profitstandpunkt als richtig betrachten, verdienen die Zu-

weisung der Konsumkraft des arbeitenden Volkes nicht. Sie verdienen, daß sie von jedem, der Anspruch auf den Namen Mensch erhebt, gemieden werden. Halte deshalb strenge Parole in dem uns aufgezwungenen Boykottkampf!

Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittel- und Genussmittelindustrie.

Bewegungen im Berufe.

Sektellereien.

† Mainz. Daß auch die Arbeiterschaft in den Sektellereien zum Lebensmittel- und Transportarbeiterverband gehört, gewinnt immer mehr Erkenntnis unter den Kollegen. Einige Betriebe von Wiesbaden und Umgegend sind schon reiflos vom Fabrikarbeiterverband in unseren Verband übergetreten. Ebenso einige Kleinbetriebe von Mainz. Auch in den Mainzer Großbetrieben, die dem Arbeitgeberverband der Sektellindustrie angehören und mit welchem der Fabrikarbeiterverband noch die Lohnabgabe abschließt, ist schon ein Teil Kollegen übergetreten. Weitere Uebertritte stehen bevor. Leider versuchen einige Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes, unsere übergetretenen Kollegen, ganz besonders die Vertrauensleute unseres Verbandes, zu verächtigen. Ja, man schreit selbst vor Verleumdungen nicht zurück und fordert die bis jetzt zum Uebertritt noch zaghaften Kollegen auf, nicht überzutreten. Man sagt ihnen, wenn sie übertreten, würden sie es beim nächsten Lohnabschluß schon spüren. Diese Kollegen machen auch die krankhaftesten Anstrengungen, unsere übergetretenen Kollegen durch allerlei Anglisterei für den Fabrikarbeiterverband wieder zurückzugewinnen. Sollten diese Kollegen von ihrem schändlichen Treiben nicht ablassen, dürfte bei gegebener Zeit ein ernstes Wort mit ihnen zu reden sein. Für heute wollen wir nur noch sagen, daß ja schon von jeder die Sektellereiarbeiter zu den niedrigst entlohten Arbeiterkategorien zählen, aber der vom Fabrikarbeiterverband für den Monat Februar abgeschlossene Lohnvertrag fordert den schärfsten Protest heraus. Sollte doch derselbe Fabrikarbeiterverband fast um dieselbe Zeit für andere ihm zuständige Industrien weit höhere Löhne vereinbart. So unter anderem in den chemischen Werken 1150 Mt. Stundenlohn für ungelernete Arbeiter vom 1. bis 15. Februar, dagegen in der Sektellindustrie, ebenfalls vom 1. bis 15. Februar, für gelernte Sektellarbeiter 800 Mt. Stundenlohn, und für ungelernete Betriebsarbeiter 786 Mt. Ab 16. bis 28. Februar beträgt der Spitzenlohn für gelernte Sektellarbeiter 950 Mt. und für ungelernete Betriebsarbeiter 935 Mt. pro Stunde. Daß mit solchen Löhnen ein Familienvater, der sich ehrlich und redlich ernährt, als Mensch nicht leben kann, dürfte auch der Lohnkommission des Fabrikarbeiterverbandes bekannt sein. Von unseren übergetretenen Kollegen wurde beim Fabrikarbeiterverband beantragt, daß zu den nächsten Lohnverhandlungen eine Nachforderung für Februar gestellt wird, und wir hoffen, daß der Fabrikarbeiterverband unseren Antrag sich zu eigen macht. Die Lohnabschlüsse in anderen Industrien und die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse ergeben unsere Berechtigung zur Nachforderung. Auch die Spanne zwischen Handwerkern und gelernten Sektellarbeitern ist unheimlich. So beträgt die Spanne beim letzten Lohnabschluß zwischen Handwerkern und gelernten Sektellarbeitern vom 1. bis 15. Februar 80 Mt. und vom 16. bis 28. Februar sogar 90 Mt. pro Stunde. Und bei jedem neuen Lohnabkommen hat sich die Spanne erweitert. Weiter haben wir auch beim Fabrikarbeiterverband gefordert, daß bei den nächsten Lohnverhandlungen ein Vertreter des Lebensmittel- und Getränkearbeiter-Verbandes zugelassen wird.

M. Becker, Sektellereiarbeiter.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Mitglieder habt Acht! In der letzten Zeit haben die Unternehmer einiger Orte versucht, die Lohnverhandlungen recht lange hinzuziehen, indem sie der Bezirksleitung keine Antwort gaben, daß sie zu Verhandlungen bereit sind. Sie versuchen aber inzwischen die Arbeiter des Betriebes zu beeinflussen, denen sie zu wissen tun, die Organisationsleitung melde sich gar nicht und es werde richtig sein, daß sie, die Unternehmer, mit den Arbeitern selbst verhandeln, damit die ihre Lohnverhöhung bekommen, ehe das Geld noch mehr entwertet. Die Kollegen fallen oft darauf herein mit dem Ergebnis, daß sie sich um 100 Mt. und mehr pro Stunde schädigen, und der Unternehmer freut sich über die Dummheit seiner Leute und steckt den mühseligen Verdienst, den er durch die Verhandlung unter Ausschaltung der Organisationsleitung erzielt, in seine Tasche.

Die Kollegen sollten sich deshalb nicht irreführen lassen. Wenn die Unternehmer schon ein solches Verhalten zeigen, dann sollten sie auch mit der Organisationsleitung in immer gefeierten; an der Organisationsleitung liegt es sicher nicht, um so weniger dann, wenn die Hartnäckigkeit des Unternehmers im Lohnangebot die Verzögerung verursacht. Bei allen Versuchen der Unternehmer, mit den Arbeitern des Betriebes allein zu verhandeln, soll man ihm sagen, daß er sich nur zur Organisationsleitung bemühen möge, und auch das notwendige Entgegenkommen zeigen möge, dann werde ihm und den Arbeitern schnell geholfen sein; ihm, dem Unternehmer, indem dann die Lohnbewegung schnell beendet sein kann, und den Arbeitern, indem sie recht schnell zu ihrer Lohnverhöhung kommen, bevor das Geld über das unvermeidbare Maß hinaus entwertet wird. Nur so schützen sich die Kollegen vor Schaden, die sich doch sagen müssen, daß der Unternehmer niemals ihren Vorteil im Auge hat, wenn er schnellen Abschluß der Bewegung unter Ausschaltung der Organisation erstrebt.

Die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach den Berichten im Reichs-Arbeitsblatt vom 12. Februar: Nach allen Berichten verläuft die Lage im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe infolge der sinkenden Kaufkraft des Publikums fast ununterbrochen. Die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen von Mitte November bis Mitte Januar hat

sich verdreifacht, die Zahl der Arbeitsuchenden verdoppelt. Die wachsende Zahl der Arbeitslosen ist schwer unterzubringen.

Die Brauereien und Mälzereien berichten über wachsende Schwierigkeiten und geringen Verbrauch an Bier bzw. Malz; die Handelskammer Berlin berichtet von einer leichten Besserung des Absatzes (Ausstoß von Qualitätsbier). Die Verhältnisse werden im allgemeinen insbesondere mit Rücksicht auf die hohen Rohstoffpreise, Löhne, Frachten usw. nach wie vor als schlecht bezeichnet. Arbeitsfreudigen und Arbeiterentlassungen fanden in Rheinland-Westfalen nach einem Verbandsbericht im Januar nicht statt. Trotz nicht so lebhaften Geschäftes wie im Vorjahre sind die Absatzverhältnisse dort nach Herabsetzung des Stammwürzegehalts nicht ganz so schlecht, als vielfach erwartet worden war. In den mehr ländlichen Gegenden aber ist der Absatzrückgang gegen das Vorjahr stark.

Das Weinhandelsgeschäft im Inland wie nach dem Auslande (die Wiesbadener Handelskammer nennt die Absatzlage gering) erlebte sich mit der Geldentwertung (Flucht aus der Mark), die Preise zogen daher für alle Sorten wie für 1921er und 1922er außerordentlich an, so daß die Betriebskapitalien des Weinhandels äußerst angepannt sind. Käufe in früher gewohntem Umfange sind daher nicht mehr möglich.

Schaumweinindustrie, ebenso Spirit- und Likörindustrie sind zum Teil recht schlecht beschäftigt, haben Kohlen- bzw. Braunkohlemangel.

Der Beschäftigungsgrad der Mühlen war zu Beginn des Monats klar, infolge der Wertentwertung zeigte sich dann lebhaftere Nachfrage nach billigem Mehl. Die neuen Getreide- und Weizenpreise erreichten aber eine Höhe, daß mit einem Zusammenstürzen der Kaufkraft und darum mit Stilllegen der Mühlen gerechnet wird. Verschiedentlich wird bereits über Einschränkungen berichtet. Da Auslandsgetreide für eigene Rechnung zu teuer ist, sind die Mühlen jetzt vielfach nur noch auf Rohmüllerei angewiesen, die aber ebenfalls wenig Beschäftigung bieten soll.

Der Beschäftigungsgrad der Backmittel-, Teigwarenfabriken und Bäckereien ist äußerst schlecht, der Absatz sehr gering. Teilweise Betriebs Einschränkungen oder Stilllegungen.

Für die Wurst- und Fleischkonservenfabriken ist die Beschaffung von Rohmaterialien etwas besser geworden, wenn auch nach Händlern und Wandwirten zurückgefallen. Nachfrage nach Schälkäse Anfang Februar in Hamburg; sonst Beschäftigung gering. Das Geschäft in der Fleischkonservenindustrie belebt sich wieder etwas. Die Zufuhr von frischen Auslandsberingen ist schwach. Der Beschäftigungsgrad in den Marmeladen-, Obst- und Gemüsekonservenfabriken ist im Rheinland zum Teil noch gut, am Niederrhein, in Schlesien und Württemberg unzulänglich. Teilweise Entlassungen nach Beendigung der Obstaison. — Die Speiseeisfabriken sind meist schlecht beschäftigt (Mißgang des deutschen Konsums infolge Sinkens der Kaufkraft), einigermaßen befriedigend die Margarinewerke in Dresden und im Delmenhorster und Wülfenberger Bezirk.

Die Verarbeitung von Äpfeln und Zucker ist in den meisten Fabriken beendet, einzelne Raffinerien haben noch reichlich Arbeit. Die Abnahme des freigegebenen Zuckers stieg vielfach auf Schwierigkeiten wegen der Kapitalbeschaffung, auch bei der zuckerverarbeitenden Industrie. Erst die angekündigte Erhöhung des Zuckerpreises führte zu rascher Eindeckung. In der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1922 wurden in den Zuckerraffinerien 87,8 Mill. Doppelzentner (gegen 74,8 im Vorjahr) Äpfeln verarbeitet. Gewonnen wurden daraus 5,45 (im Vorjahre 5,05) Mill. Doppelzentner Verbrauchsucker. — Die Schokoladenfabriken, Süßwarenbetriebe usw. können sich bis zu einem gewissen Grade auf Ersatzstoffe nicht mehr beschaffen, weshalb der Beschäftigungsgrad infolge Rohstoffknappheit meist sehr gering ist.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

5. Ausschüttung des DGB. Die am 16. und 17. Februar abgehaltene Sitzung beschäftigte sich mit der Befestigung des Ruhrgebietes und mit den verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung der durch diese geschädigten Arbeiterschaft. Aus der sehr eingehenden Aussprache ging hervor, daß die überwiegende Mehrheit des Ausschusses mit der Tätigkeit des Bundesvorstandes einverstanden war. Die vom Metallarbeiterverband unternommene Sonder-Unterstützungskaktion wurde in der Aussprache von den Vertretern der übrigen Verbände allgemein verurteilt, desgleichen die der Berliner Gewerkschaftskommission.

Ferner wandten sich zahlreiche Gegner gegen die ohne Rücksprache mit dem Bundesvorstand in Deutschland unternommene Vortragsreise des Genossen Timmen vom Internationalen Gewerkschaftsbund. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, in Verhandlungen darüber mit dem Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu treten.

Sodann wurde über den wilden Streik in der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen verhandelt. Von Vertretern des Fabrikarbeiterverbandes wurde betont, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, die wegen der Teilnahme an dem kommunistischen Betriebsrätekongreß Entlassenen wieder in den Betrieb hineinzubringen, daß der Streik aber eigentlich nur dazu benutzt werden sollte, diesem Kongreß nachträglich zu der Bedeutung in den Augen der Arbeiterschaft zu verhelfen, die seine Veranstalter ihm verleihen wollten und die er trotz all ihren Anstrengungen nicht erhielt. Gewünscht wurde, daß die Arbeiter, die mit derartigen wilden Streiks nicht einverstanden sind, solchen gewalttätigen Widerständen, wie sie in diesem Streik auftraten, mehr Widerstand leisten möchten. Nach gründlicher Aussprache wurde gegen vier Stimmen folgende Entschlußfassung angenommen:

„Es kann nicht gebilligt werden, daß bei einem wilden, ohne Zustimmung der verantwortlichen Gewerkschaftsleitung oder gar gegen deren ordnungsmäßige Entscheidung eingeleiteten Streik Unterstützung gezahlt wird. Die vom Bundesauschuss im September 1922 auf Grund der Ermächtigung des Leipziger Gewerkschaftskongresses beschlossene Streikregeln haben den Zweck, unorganisierte Streiks, die immer zum Nachteil der Arbeiterschaft aus-

laufen müssen, zu verhindern. Der Bundesauschuss be-
dauert, daß bei dem wilden Streik in Ludwigshafen von
eingelent Verbänden nicht nach den Bundesregeln ge-
handelt worden ist."

Zur Verhandlung über den folgenden Punkt der
Tagesordnung: "Die Finanzlage der Gewerkschaften"
waren auch die Kassierer der Verbände geladen.
Es handelte sich hauptsächlich um Sicherung des Vermögens
der Verbände gegen weitere Entwertung. In Verbindung
hiermit wurde über die baldige Eröffnung des im Vorjahre
bereits beschlossenen Bankunternehmens der Gewerkschaften
Beschluß gefaßt.

Der Bundesbeitrag wurde rückwirkend bis zum
1. Januar 1923 vorläufig auf monatlich 6 M. für jedes
männliche und 4 M. für jedes weibliche Mitglied festgesetzt.
Wenn der Bundesvorstand im laufenden Vierteljahr höherer
Mittel bedarf, als nach diesen Beiträgen vorgesehen sind,
so soll er befugt sein, neben dem laufenden Beitrag eine
Montozahlung auf die folgenden Beiträge zu erheben.

Unstillsch niedrige Entschädigung für Lehrlinge. Am
20. Dezember 1922 urteilte das Obergericht Chemnitz.
Nicht-Stadt ein Urteil, das allgemeine Beachtung ver-
dient. Ein im dritten Lehrjahr stehender Lehrling der elek-
trischen Fabrik Oskar Schmidt, Chemnitz, klagte auf
Herausgabe des Arbeitsbuches. Als Grund der einseitigen
Auflösung des Lehrverhältnisses wurde die zu niedrige Entlohnung angegeben.
Der Lehrling erhielt im dritten Lehrjahr Dezember 1922
pro Woche 120 M.!

Für den gegenwärtigen Rechtsstreit sind jedenfalls die
Parteivereinbarungen maßgebend, und nach diesen handelt
es sich nach dem Lehrvertrag um einen Lohnanspruch des
Klägers und Widerbeklagten. Dieser Lohn ist in der von
dem Beklagten und Widerkläger gezahlten Höhe von 120 M.
unstillsch niedrig. Nach dem Lehrvertrage hat sich der Be-
klagte und Widerkläger verpflichtet, gewisse Mindestlöhne zu
zahlen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auf der anderen
Seite noch, daß der Lohn den jeweiligen Verhältnissen
in einem Maße angepasst werden soll. Anders ist wenigstens
in einem Falle der vorliegenden Art die Bezeichnung des
Lohnes als Mindestlohn nicht aufzufassen. Es be-
deutet nun wohl keiner weiteren Ausführung darüber, daß ein
Wochenlohn von 120 M. bei einem Lehrling im dritten
Lehrjahr unter Berücksichtigung der derzeitigen Lebens-
bedingungen nicht mehr angemessen ist. Wenn man die
Verhältnisse vom September 1919, unter denen der Lehr-
vertrag abgeschlossen wurde mit dem derzeitigen vergleicht,
so wird man mindestens bei einem Lehrling auf eine Steige-
rung um das Zweifelhundertfache kommen müssen, wenn man
eine angemessene Entlohnung zugrunde legen will. Es
würde dies die Hälfte von der Steigerung der Löhne sein,
die im Durchschnitt ein gelernter Arbeiter in der erwähnten
Zeit erfahren hat. Der Kläger und Widerbeklagte hätte
nach dem Lehrvertrage 8 M. monatlich zu zahlen gehabt.
Unter den jetzigen Verhältnissen würden es nach der obigen
Rechnung 1600 M. monatlich sein müssen. Diese noch sehr
gering gerechneten Sätze erreichen noch nicht einmal die, die
in der Metallindustrie für die Lehrlinge tarifmäßig vor-
gesehen sind. Das erkennende Gericht erblickt in der un-
stillsch niedrigen Bezahlung eine Ueber-
nachteilung des Klägers und Widerbeklagten und
urteilt daher den Lehrvertrag auf Grund von § 124, Ziff. 4,
der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 127b der Ge-
werbeordnung für ordnungsgemäß gelöst ansehend. Der Be-
klagte und Widerkläger ist daher auch verpflichtet, dem
Kläger und Widerbeklagten dessen Arbeitsbuch herauszu-
geben.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Ermäßigung der Lohnsteuer für Februar und ab
1. März. Nach den Beschlüssen des Reichsrats vom
12. Februar tritt für den Monat Februar eine Ermäßi-
gung der Lohnsteuer für Monatslohnempfänger
um ein Viertel ein, für Wochenlohnempfänger
um die letzte Lohnwoche im Februar bzw. die letzten
sechs Lohnstage steuerfrei. Diese Ermäßigung soll nur den
Lohnsteuerpflichtigen zugute kommen, deren gesamtes steuer-
bares Einkommen die Grenze nicht übersteigt, bis zu der bei
der Einkommensteuer für 1923 ein Satz von 10 Proz. erhoben
wird.

Gleichzeitig hat der Reichsrat die Steuerermäßi-
gung ab 1. März gegenüber den bisherigen Sätzen ver-
dreifacht. Der Steuerauschuß des Reichs-
tages ging in seiner Sitzung vom 14. Februar auf Antrag
des Sozialdemokratischen Fraktions über die Befreiung hin-
aus und setzte eine Steuerermäßigung ab 1. März auf das
Dreifache fest. Danach betragen die Abzüge von der
Lohnsteuer ab 1. März

Table with 2 columns: Lohnzahlungsmethode (bei monatlicher, bei wöchentlicher) and Betrag (für den Ehemann, die Ehefrau, jedes Kind, Werbungskosten).

Beträgt der Wochenlohn eines verheirateten Arbeiters
mit einem Kinde 46 000 M., dann ist der Steuerabzug
ab 1. März wie folgt:

Table with 2 columns: Steuerart (Wochenlohn, 10 Proz. Steuer, Abzug von der Steuer, Tatsächlicher Steuerabzug) and Betrag (46 000 M., 4 600, 2 304, 2 296).

Lehrerzuschüsse für Militärentner. Durch eine Ver-
ordnung vom 17. Januar werden die Lehrerzuschüsse für
Militärentner mit Wirkung vom 1. Januar erneut erhöht.
Hiernach beträgt der monatliche Lehrerzuschuß bei einer
Wanderung der Erwerbsschicklichkeit um 50 bis 80 Proz. 7600
M., bei mehr als 80 Proz. 11 400 M. Schwerbeschädigte,
die nur auf die Karte angewiesen sind und einen Erwerb
nicht ausüben können, erhalten einen Zuschuß von 20 000
M. Für eine Witwe ist der Zuschuß auf 7600 M., wenn
sie nur auf die Karte angewiesen ist und einen Erwerb nicht

ausüben kann, auf 14 000 M. erhöht, für eine vererblote
Waise auf 5500 M., für eine elternlose Witwe auf 9000 M.,
für einen Elternteil auf 6000 M., für ein Elternpaar auf
9800 M. Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines
Hausgeldes oder Zuschuß 7600 M. Der besondere Zuschuß, den
Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn
sie für Kinder zu sorgen haben, wird für jedes Kind auf
5000 M. erhöht. Auf die Zuschüsse haben nur solche Kriegs-
beschädigten Anspruch, deren regelmäßiges Einkommen eine
gewisse Grenze nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen
den Lehrerzuschuß um 75 Proz., so erhält der Kriegs-
beschädigte nur den halben Betrag, übersteigt das Einkommen
den Lehrerzuschuß um 125 Proz., dann wird dieser über-
haupt nicht gezahlt.

Außerdem erhalten alle Personen, die am 1. Dezember
zum Empfänger eines Lehrerzuschusses berechtigt waren,
eine einmalige Nachzahlung im Betrage von
25 Proz., der für Dezember zahlbaren Lehrerzuschüsse.

Kohlenfragen im Reichswirtschaftsrat. Der Wirtschaftspoli-
tische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nahm in der
Sitzung am 13. Februar gegen eine Stimme folgende Entsch-
ließung an: "In dem der Wirtschaftspolitische Ausschuß
des Reichswirtschaftsrats dem Entwurf eines Kohlensteuer-
gesetzes zustimmt, gibt er der Erwartung Ausdruck, daß den
notleidenden Volksschichten, besonders den Sozial- und
Kleinrentnern, den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen,
den Arbeitslosen, sowie auch den gemeinnützigen Kranken-
häusern und den öffentlichen Schulen der Hausbrand ver-
billigt bzw. sein Bezug erleichtert wird."

Literarisches.

E. H. Müller: Stände Erde. Ein Spiel für große Menschen.
(Mit Einführungen im Freien und im Festsaal.) Grundpreis: 25 Pf.
Verlag: Buchhandlung Volkstimme, Magdeburg.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der "Verbands-Zeitung".
Berlin O. 27, Schilderstraße 61 V. Fernsprecher: Amt Könlingsstadt 275

Diese Woche ist der 9. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Die Einzahlung der Gelder an die Hauptkasse muß monatlich

erfolgen. Ferner sind die Beträge auf volle Mark abzu-
runden, da Postämter sowie Banken Pfennigbeträge
nicht auszahlen.

Für Beiträge an die Ortsauschüsse

des DGB. dürfen nach § 57 Ziffer 2 des Statuts nur
50 Pf. pro Quartal und Mitglied aus Mitteln der
Hauptkasse genommen werden. Der Rest muß aus der
Lokalasse bestritten werden.

Die Zustellung des "Korrespondenzblatt" betreffend.

Diese Woche erhalten die Ortsvereine zum letzten-
mal das "Korrespondenzblatt", und zwar die Nr. 7
und 8, von unserer Expedition zugestellt. Die Orts-
vereine werden ersucht, sofort die benötigte Zahl des
"Korrespondenzblatt" bei dem Ortsauschuß des
DGB. zu bestellen und von diesem in Empfang
zu nehmen, so daß die Nr. 9 des "Korrespondenz-
blattes" schon durch den Ortsauschuß bezogen werden
kann. In Orten, wo kein Ortsauschuß des DGB.
besteht, müssen sich die Ortsvorstände mit den anderen
Verbänden am Orte in Verbindung setzen und gemein-
sam das "Korrespondenzblatt" bei dem Allgemeinen
Deutschen Gewerkschaftsbund in Berlin, Engelauer 24,
bestellen.

Betrifft Fragebogen Form. I und II.

Folgende Ortsvereine haben dieselben noch nicht ein-
geschickt:

Form I.

- List of Ortsvereine for Form I: Bartenstein, Darkehmen, Elbing, Memel, Ortelsburg, Rastenburg, Danzig, Deutsch-Eylau, Cosel, Hindenburg, Leobschütz, Oberlogau, Reibitz, Riesa, Lichau, Lohst, Freiburg i. Schl., Gleiwitz, Glogau, Gräbich, Grünberg, Müllisch, Reichenbach, Saarau, Striegau, Waldenburg, Belgard, Greifswald, Schivelbein, Schlawa, Stettin, Stolp, Trep- to, a. d. H., Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. d. W., Lübben, Neustadt a. d. Dosse, Prißwal, Rathenow, Schwiebus, Spremberg, Templin, Wend, Buchholz, Werneuchen, Wilds- nad, Busrau, Berlin, Aurich, Gimsborn, Jkehoe, Lübeck, Norden, Lüneburg, Segeberg, Stade, Wilhelmshaven, Ham- burg, Doberan, Gadebusch, Grabow, Greifswald, Fürsten- vörde, Alstedt, Einbeck, Göttingen, Holzminde, Lauterberg a. H., Osterode, Braunschweig, Peine, Arndsee, Blanken- burg, Burg, Eigersleben, Stendal, Alstedt, Trenzburg a. d. Unstrut, Könnern, Laucha, Schleuditz, Alten, Dessau, Pegau, Zwickau, Riesa, Frankenhäusen, Langensalza, Saalfeld, Scheide, Regensburg, Nördlingen, Geislingen, Göttingen, Heidenheim, Kaufbeuren, Freiburg i. Baden, Heilbronn, Lüttringen, Kahl, Grünstadt, Heidelberg, Spener, Kaisers- lautern, Kufel, Pirmasens, Worms, Cassel, Lauterbach, Coblenz, Trier, Crefeld, Bielefeld, Bückeburg, Stadthagen, Hamm.

Form II.

- List of Ortsvereine for Form II: Bartenstein, Darkehmen, Gerdauen, Memel, Danzig, Glogau, Hirschberg, Landeshut, Müllisch, Waldenburg, Bres- lau, Cosel, Gleiwitz, Leobschütz, Reibitz, Kybnitz, Lichau, Lohst, Guben, Sudow, Cottbus, Dessau, Forst, Fürstenwalde, Berlin, Landsberg a. W., Neustadt a. d. Dosse, Rathenow, Spremberg, Schwiebus, Storkow, Templin Wendisch-Buch- holz, Werneuchen, Wriezen, Köslin, Schivelbein, Trep- to, Aurich, Harburg, Jkehoe, Lüneburg, Stade, Uetersen, Wülfer, Bülow, Doberan, Gadebusch, Grabow, Greifsw- ald, Fürstenberg, Rostock, Stralsund, Waren, Schles- wig, Bremerwärde, Blankenburg, Burg, Eigersleben,

Osterburg, Salzwedel, Staffurt, Peine, Göttingen, Holz-
minden, Osterode, Alten, Pegau, Alstedt, Freiburg a. d. Un-
strut, Sangerhausen, Frankenhäusen, Sondershausen, Neu-
stadt (Bez. Würzburg), Nördlingen, Grünstadt (Bez. Mann-
heim), Speyer, Göttingen, Heidenheim, Isny, Kaufbeuren,
Pirmasens, Zweibrücken, Coblenz, Crefeld, Duisburg,
Essen, Hamm, Bückeburg, Stadthagen.

Wir ersuchen um sofortige Einzahlung; wo keine Lokal-
kasse vorhanden, ist der Bogen trotzdem mit dem Berner-
"keine Lokalkasse" einzulenden. Bei Einzahlung der Stempel-
bogen drücke man den Ortsvereinsstempel
auf, da Bogen eingegangen sind ohne Angabe des Ortes.
Die Bezirksleiter wollen um baldige Einzahlung der Bogen
besorgt sein.

Das Mitgliedsbuch Nr. 130 036,

ausgestellt auf Heinrich Langhorst, Brauer, geb. 22. 4. 1866
in Crefeld, eingetr. 15. 7. 1912 in Cöln, ist an die Haupt-
verwaltung einzulenden.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Lauenburg 5 M. ab 1. Februarwoche; Crimmitschau
5 M.; Halle 10 Proz. der Verbandsbeiträge; 1. Februar;
Altenburg 50 M. ab 9. Woche, 10 Proz. des Verbands-
beitrages ab 14. Woche; Tost männl. 5 M., jugendl. und
weibl. 3 M.; Mühlhausen i. Th. 6 Proz. des Verbands-
beitrages ab 8. Woche; Steffin 50 M.; Landsbut i. B.
50 M. ab 8. Woche; Regensburg 5 Proz. des Verbands-
beitrages; Calbe männl. 10 M., weibl. und jugendl. 5 M.
ab 9. Woche; Schleswig 10 M. ab 7. Woche.

Strafvorte

mußte bezahlt werden: Sigmaringen 40 M.; Zwickau
50 M.; Rostock 60 M.; Landshut 40 M.; Schwabach
80 M.; Prenzlau 40 M.; Gotha 80 M.; Gubrau
40 M.; Trenzow 50 M.; Spandau 18,50 M.; München
40,80 M.; Freiburg i. Schl. 10 M.; Striegau 40 M.;
Münster 40 M.; Götting 40 M.; Schweidnitz 40 M.;
Neustadt a. d. Orda 40 M.; Schwabach 80 M.; Glogau
40 M.; Zweibrücken 20 M.; Stuttgart 60 M.; Birmen-
den 40 M.; Wiefel 2 M.; Erteln 40 M.; Cöthen
40 M.; Münster 2 M.; Bremen 40 M.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 19. bis 24. Februar.

(Postkchekonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei-
und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Bremervörde 21 185,-; Dresden 180 000,-; Effen
200 000,-; Sahr 50 000,-; Bindaun 7000,-; Bremen
42 141,40 und 59 127,60 und 51 397,-; Kiel 216 996,- und
287,- und 2631,-; Altenburg 100 000,-; Bielefeld
200 000,-; Chemnitz 480 000,-; Eberfeld 500 000,-;
Gerdauen 33 290,-; Rumbach 250 00,-; Minden 60 000,-;
Mühlhausen 50 000,-; Nürnberg 200 000,-; Polzin
15 000,-; Straubing 70 000,-; Strerbae 1450,-; Alm
2002,-; Rattowitz 1630,-; Mainz 9766,-; Coblenz
1875,-; Reibe 40 908,-; Berlin 2000,-; Spandau
4000,-; Berlin 6250,- und 6250,- und 15 300,-; Bran-
denburg 40 000,-; Cassel 502 034,-; Christianstadt
20 000,-; Cöthen 100 000,-; Erfurt 100 000,-; Götting
100 000,-; Deis 130 000,-; Oppeln 100 000,-; Rosen-
heim 100 000,-; Schlochau 15 000,-; Schönebeck 175 000,-;
Siegen 75 806,-; Tost 18 000,-; Uetersen 60 000,-;
Zwickau 145 000,-; Berlin 398 600,-; Altenstein 15 000,-;
Darmstadt 50 000,-; Guben 30 000,-; Hammerleben
50 000,-; Kaiserslautern 170 000,-; Reichenhall 50 000,-;
Stuttgart 361 246,-; Lillit 100 000,-; Unterweißbach
28 000,-; Berlin 1326,- M.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Grabow. Kass.: G. Haller, Floerkestr. 14.

Briefkasten.

A. Alet. Wir waren schon dabei, die Sache einbringend beim
Anregung zu regeln; siehe die heutige Bekanntmachung unter Ver-
bandsnachrichten.

Nachruf. Am 20. Februar starb unser Kol-
lege, der Kontorbiener
Felix Marquardt
von Schültheiß II im Alter von
59 Jahren an Herzleiden.
Ehre seinem Andenken.
Ortsverein Berlin.

Dem Kollegen Heinrich Tem-
pel nebst seiner Frau, im Silber-
hochzeit sowie dem Kollegen Jakob
Reitz nebst Frau zur Hochzeit
die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Königsbacher
Brauerei.
Die Kasse der Kollegs.

Nachruf. Am 12. Februar starb unser Kol-
lege, der Mühlenbauer
Albert Wagt
von der Salomon-Wägte im Alter
von 70 Jahren.
Ehre seinem Andenken.
Ortsverein Berlin.

Advertisement for Brauerholzschuhe (shoes) with an illustration of a shoe and text describing quality and price.

Nachruf. Am 14. Februar verstarb plötzlich
an Herzschlag unser Kollege, der
Maurer
Karl Berger
von der Schloßbrauerei Schöne-
berg im Alter von 65 Jahren.
Ehre seinem Andenken.
Ortsverein Berlin.

Advertisement for Wasserfeste Brauerstühle (waterproof beer stools) with an illustration of a stool and text.

Nachruf. Unser Kollege
Otto Wetherhofer
starb am 8. Februar 1923.
Ehre seinem Andenken.
Die Kollegen und Kolleginnen
der Fabrikale Pastau.

Mans Fellretter, W ü n c h e n,
Ledererstr. 5 11, nächst Hofbräuhaus

Nachruf. Am 27. Januar 1923 verschied
nach kurzem Krankenlager unser
Kollege, der Bierfahrer
Anton Wülker
im Alter von 45 Jahren.
Ehre seinem Andenken.
Fabrikale Reichenbach-Bargen-
biefan.

Advertisement for Mein Ideal-Schuh (my ideal shoe) with an illustration of a shoe and text.

Unserm Kollegen Willy Dauce
nebst Gattin nachträglich die herz-
lichsten Glückwünsche zur Silber-
hochzeit.
Ortsverein Zwickau.

Advertisement for Brauer-Holzschuhfabrik Rant, Vertretter Gg. Dietl, Spandau, Ackerstr. 29, Garantiert Kernenleder, Paar 20 000 M.